

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 15. Juli

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter (S. 175).

II. Bekanntmachungen

Kollekten im August 1970 (S. 176) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Pinneberg für Schüler- und Jugendarbeit (1. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Pinneberg (S. 176) — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe (S. 177) — Kirchlicher Arbeiter-tarifvertrag (KArbT) (S. 177) — Tarifvertrag über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter (S. 178) — Ferienkurs des Ostkirchen-Instituts in Münster/Westfalen (S. 178) — Verteilblätter zur Einschulung der Schulanfänger (S. 179) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 179) — Stellenausschreibungen (S. 179) — Schrifttum (S. 180).

III. Personalien (S. 181)

Gesetze und Verordnungen

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter

vom 12. Juni 1970

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (KGVBl. S. 16) sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (KGVBl. S. 113), beide in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (KGVBl. S. 117) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (KGVBl. 1966 S. 3) in der Fassung der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter: vom 6. April 1970 (KGVBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Betrag von 358,— DM durch den Betrag von 387,— DM ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) der bisherige Text wird Absatz 1,
 - b) die Worte „oder im Predigerseminar“ werden gestrichen,
 - c) das Wort „diese“ im zweiten Halbsatz wird durch das Wort „diesen“ ersetzt,

d) es wird folgender Absatz 2 angefügt: „Die Bereitstellung der Unterkunft im Predigerseminar in Preetz erfolgt kostenlos von Amts wegen. Wird die von Amts wegen bereitgestellte Verpflegung ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so ist von dem Unterhaltszuschußberechtigten ein Verpflegungskostenzuschuß zu entrichten, dessen Höhe für ein Jahr jeweils vom Landeskirchenamt festgesetzt wird.“

3. In § 7 wird der Betrag von 597,— DM durch den Betrag von 774,— DM ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag von 167,— DM durch den Betrag von 200,— DM ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Wohngeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Alterszuschlag beträgt vom 1. des Monats an, in dem das

 - a) 26. Lebensjahr vollendet wird 101,— DM mtl.
 - b) 32. Lebensjahr vollendet wird 199,— DM mtl.
 - c) 38. Lebensjahr vollendet wird 296,— DM mtl.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.
- (2) § 1 Nr. 2 tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Kiel, den 12. Juni 1970

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 802/70

Bekanntmachungen

Kollekten im August 1970

Kiel, den 1. Juli 1970

1. Am 10. Sonntag nach Trinitatis, 2. August 1970 für das Palästinawerk (3/4) und den Dienst der Kirche unter den Juden (1/4).

Palästina, das Land ständiger politischer Spannung, zwingt heute zu verstärktem Engagement. Das kann sich nicht in politischen Diskussionen und allgemeinen Friedensbemühungen erschöpfen. Unsere arabischen evangelischen Brüder und Schwestern im Land der Bibel warten auf unsere direkte Hilfe.

Das Palästinawerk, in dem Jerusalemsverein, Jerusalem-Stiftung, Syrisches Waisenhaus und Talitha Kumi zusammengeschlossen sind, bittet heute für die evangelische Arbeit unter den Arabern um ein rechtes Opfer. Die evangelischen Schulen, Internate und Werkstätten — östlich und westlich des Jordan — stehen nicht nur der evangelischen Bevölkerung offen. Sie so auszubauen, daß sie ihre alte Anziehungskraft behalten, ist eine stets wichtige Aufgabe. Die Zahl hochqualifizierter Lehrkräfte muß ständig ergänzt und erweitert werden. Das gelingt nur, wenn eine angemessene Besoldung geboten werden kann. Moderne Lehrmittel und Werkzeuge müssen beschafft und entsprechende Räume erstellt und eingerichtet werden.

Der 10. Sonntag nach Trinitatis, der Gedenktag der Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 nach Christi Geburt, erinnert die Kirche an den Dienst, den sie Israel schuldet. — Im Raum der VELKD und der ihr freundschaftlich verbundenen Kirchen und Gemeinden nimmt der „Ev.-Luth. Zentralverein für Mission unter Israel“ sich dieses Dienstes an. Er versucht die Aufgabe, die hier gestellt ist, in doppelter Hinsicht zu erfüllen: durch aufklärende Arbeit in den Gemeinden und durch verkündenden und diakonischen Dienst am jüdischen Volk.

So hilft der „Zentralverein“ mit seinen Zweigvereinen bei der Errichtung eines lutherischen Gemeindezentrums und der Planung eines christlichen Altersheimes in Haifa.

Für alle diese ständig wachsenden Aufgaben bittet der Zentralverein auch in diesem Jahr die Gemeinden um ein besonderes Opfer.

2. Am 12. Sonntag nach Trinitatis, 16. August 1970 für die ökumenische Arbeit der Kirchen und die Arbeit der ev. Auslandsgemeinden.

In Europa, in Übersee, im Fernen und im Nahen Osten gibt es Kirchengemeinden und Kirchengemeinschaften deutscher Sprache. Pastoren aus Deutschland und bodenständige Pastoren — etwa in Südamerika — sind in Verbindung mit dem Kirchlichen Außenamt um den Aufbau und Ausbau dieser Gemeinden bemüht. Die Zusammensetzung der Gemeinden wechselt oft stark durch Zuzug und Wegzug von Gemeindegliedern. Es gibt mehr innere und äußere Not, als auf den ersten Blick sichtbar ist, wenn man als Tourist einmal kurz am Gottesdienst einer solchen Gemeinde teilnimmt. Gottesdienst und Seelsorge in deutscher Sprache sind nicht aus Gründen der Tradition geboten, sondern als Hilfe für alle, die nicht von einem Jahr zum anderen in die neuen Verhältnisse des Gastlandes hineinwachsen können. Viele Gemeindegottesdienste werden darüber hinaus in fremden Sprachen gehalten.

Für Pfarrer und Gemeinden ist draußen noch stärker als in Deutschland selbst die Möglichkeit gegeben, an der öku-

menischen Weite der Christenheit in unserer Zeit Teil zu haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist darüber hinaus der Ökumene als ganzer verpflichtet. Sie trägt bei zu den zwischenkirchlichen Hilfsaktionen in Katastrophenfällen und Kriegsnot. Sie beteiligt sich in der Gemeinschaft der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates am Entwicklungsdienst in der Dritten Welt. Sie sucht durch Begegnungen und Gespräche mit anderen Kirchen der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in der Welt von heute größere Glaubwürdigkeit zu verleihen.

All das erfordert unser brüderliches Mittragen und Mit-helfen.

3. Am 13. Sonntag nach Trinitatis, 23. August 1970 für die Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus in Mitteldeutschland.

Die Diakonische Konferenz hat Potsdam auch für 1970 zur Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus bestimmt. Daraus ist ersichtlich, daß die Spendenmittel des Vorjahres, die die Gemeinden aufgebracht haben, nicht ausreichen. Neben den Bauaufgaben in Potsdam, zu denen auch die Schaffung von Gemeinderäumen gehören, ist die Erstellung von diakonischen Einrichtungen besonders dringlich. Gedacht ist vor allem an eine orthopädische Klinik. Das übersteigt die Kräfte der Potsdamer Gemeinden. Hier ist unsere Mit-hilfe erforderlich.

4. Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 30. August 1970 für den Kirchbauverein.

Der Ev.-luth. Kirchbauverein für Schleswig-Holstein e. V. teilt zu dieser Kollekte folgendes mit:

„Sollen wir immer noch Kirchen bauen? Sind Krankenhäuser, Altersheime, Pflegeheime usw. nicht heute wichtiger? Oder Hilfeleistungen für die Dritte Welt? Haben wir nicht Kirchen genug? Für die ländlichen Gemeinden in Schleswig-Holstein brauchen wir trotz aller anderen Notwendigkeiten immer noch viele hundert Kleinkirchen.

Rund 100 sind durch den Anstoß des Kirchbauvereins seit 1957 erbaut worden. Die Erfahrungen mit ihnen sind gut. Sie haben 4000 — 5000 neue, aktive Gemeindeglieder angezogen. Wenn wir helfen wollen in aller Welt und bei uns, brauchen wir dazu alle Menschen in allen Dörfern.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az. 8160 — 70 — VIII/XI/D 1

—

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim
Kirchengemeindeverband Pinneberg für Schüler- und
Jugendarbeit (1. verbandseigene Pfarrstelle),
Propstei Pinneberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird eine Pfarrstelle für Schüler- und Jugendarbeit (1. verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Kiel, den 1. Juli 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage
gez. Otte

Az.: 20 Kirchengemeindeverband Pinneberg
(1. verbandseigene Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3.

Kiel, den 2., Juli 1970

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage
Otte

Az.: 20 Kirchengemeindeverband Pinneberg
(1. verbandseigene Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3.

Änderung der Satzung des Ev.-Luth.
Kirchengemeindeverbandes Itzehoe

Kiel, den 3. Juli 1970

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Itzehoe hat am 3. 4. 1970 eine Änderung der Verbandssatzung vom 24. 8. 1965 (Kirchl. Ges.- und V.-Bl. S. 151) dahingehend beschlossen, das § 2 der Satzung folgenden neuen Absatz 5 erhalten soll:

„(5) Die Übernahme weiterer Verwaltungs- und Kassenaufgaben für andere kirchliche Körperschaften und Verwaltungen ist zulässig. Für die zu erledigenden Aufgaben sind entsprechende Verwaltungskostenbeiträge zu erheben.“

Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 12. 5. 1970 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Das Land Schleswig-Holstein hat von dem ihm gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Kieler Staatskirchenvertrages vom 23. 4. 1957 zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage
Ebsen

Az.: 10 KGV Itzehoe — 70 — X/E 1

Kirchlicher Arbeitertarifvertrag (KArbT)

Kiel, den 2. Juli 1970

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT), zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag vom 6. Februar 1970 (KGVBl. S. 120), ist durch den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag zur Änderung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages vom 4. Juni 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ge-

ändert worden. Es handelt sich dabei neben einer Erhöhung der Sätze für Rufbereitschaft und Zehrgeld um eine Erweiterung der Begriffsbestimmung des Urlaubslohns. Nach der Neufassung des § 67 Nr. 37 KArbT sind bei der Bemessung des Urlaubslohnes für 1970 erstmalig auch die unständig geleisteten Löhne für Überstunden, Zeitzuschläge sowie Erschwerniszuschläge des Vorjahres zu berücksichtigen. Die Bemessung richtet sich nach dem Absatz 2 des neugefaßten § 67 Nr. 38 KArbT.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Blaschke

Az.: 3140 — 70 — XII/C 2

Tarifvertrag
zur Änderung des
Kirchlichen Arbeitertarifvertrages
vom 4. Juni 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg — der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,
- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von „0,55 DM“ ersetzt durch den Betrag von „0,71 DM“.
2. In § 32 a Abs. 4 wird der Betrag von „2,80 DM“ ersetzt durch den Betrag von „3,10 DM“.
3. § 67 Nr. 37 erhält folgende Fassung:

37. Urlaubslohn

(1) Als Urlaubslohn werden gewährt,

- a) der Grundlohn, den der Arbeiter während des Urlaubs erhalten würde, wenn er dienstplanmäßig oder betriebsüblich im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte,
- b) ständige Lohnzuschläge in der Höhe, in der sie dem Arbeiter während des Urlaubs zugestanden hätten,
- c) ein Akkordmehrverdienst und
- d) der Aufschlag gemäß Absatz 2.

Protokollerklärung zu Buchst. b):

Ständige Lohnzuschläge sind Lohnzuschläge, die der Arbeiter mindestens drei Monate bis zum Be-

ginn des Urlaubs für jede Arbeitsstunde in derselben Höhe erhalten hat. Hierzu rechnen auch Pauschalen gemäß § 25 Abs. 2.

- (2) Der Aufschlag nach Absatz 1 Buchstabe d) ergibt sich aus dem Verhältnis des Grundlohnes für Überstunden, sowie der Zeitzuschläge und der Erschwerniszuschläge zu dem Grundlohn für die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeiters im letzten abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich geleistete Arbeit. Dies gilt nicht für Lohnbestandteile, die nach Absatz 1 Buchst. b) gewährt werden.

Ein Arbeiter, der im abgelaufenen Kalenderjahr nicht an mindestens 50 Tagen im Rahmen desselben Arbeitsverhältnisses gearbeitet hat, erhält den Aufschlag in Höhe des Durchschnitts der beiden letzten Lohnabrechnungszeiträume. Hat dieser Arbeiter in den beiden letzten Lohnabrechnungszeiträumen nicht an mindestens 30 Tagen gearbeitet, so werden soviel weitere Lohnabrechnungszeiträume in die Durchschnittsberechnung einbezogen, daß hierin mindestens 30 Tage enthalten sind, an denen er gearbeitet hat.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Unterabs. 1

Bei der Berechnung des Aufschlags werden auch sonstige Lohnzuschläge (z. B. Vertretungszuschlag gemäß Protokollnotiz zu § 9 Abs. 4) und die Vergütung für Rufbereitschaft gemäß § 17 berücksichtigt, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 Buchst. b) gewährt werden.

- (3) Neben dem sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Betrag wird während des Urlaubs Kinderzuschlag gewährt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 4. Juni 1970.

Unterschriften

Tarifvertrag über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter

Kiel, den 30. Juni 1970

Der Tarifvertrag über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter vom 11. Juni 1969 (KGVBl. S. 82 ff.) ist durch den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag vom 22. April 1970 geändert worden. Die Änderung war mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Lohntarifverträge Nr. 6 und 6 a vom 24. Februar 1970 erforderlich geworden. Materielle Änderungen enthält der Tarifvertrag nicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Blaschke

Az.: 3530 — 70 — XII/C 2

Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter

vom 22. April 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung

einerseits

und der/dem

a) Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein, andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 4 Satz 1 des Tarifvertrages über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter vom 11. Juni 1969 werden die Worte „Nr. 5 vom 22. Mai 1969 bzw. des Lohntarifvertrages Nr. 5 a vom 22. Mai 1969“ ersetzt durch die Worte „Nr. 6 vom 24. Februar 1970 bzw. des Lohntarifvertrages Nr. 6 a vom 24. Februar 1970“.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 22. April 1970

Unterschriften

Ferienkurs des Ostkirchen-Instituts in Münster/Westfalen

Kiel, den 25. Juni 1970

Das Ostkirchen-Institut in Münster/Westfalen führt wie in jedem Jahr einen Ferienkurs für Theologiestudenten und Vikare durch.

Der diesjährige Termin ist für die Zeit vom 7. bis 10. Oktober vorgesehen. Der 11. Ferienkurs steht unter dem Thema: „Der Protestantismus in Osteuropa heute“. Namhafte Fachgelehrte und Sachkenner sind eingeladen worden oder haben bereits ihre Zusage gegeben, an dem geplanten Ferienkurs mitzuwirken.

Anmeldungen sollen bis zum 15. September beim Ostkirchen-Institut (44 Münster/Westfalen, Am Stadtgraben 13/15) vorliegen. Anmeldekarten können dort angefordert werden. Die Landeskirche ist bereit, für Teilnehmer Beihilfen zu gewähren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

Az. 1563 — 70 — IX

Verteilblätter zur Einschulung der Schulanfänger

Kiel, den 25. Juni 1970

Die Bundesvereinigung Evangelischer Eltern und Erzieher e. V. (56 Wuppertal-Ronsdorf, Postach 266) hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß sie zwei Flugblätter zur Verteilung an die Eltern nach den Schulanfängergottesdiensten herausgegeben hat:

- a) „An Deiner Hand“,
- b) „Schulanfang und wir Eltern“.

Der Preis beträgt bei Abnahme bis 100 Stück 7 Pfg. je Stück, über 100 Stück 6 Pfg. je Stück, zuzüglich Versandporto.

Bestellungen können unmittelbar an die oben angegebene Adresse gerichtet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

Az. 40440 — 70 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Boren**, Propstei Südingeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2340 Kappeln/Schlei, Postfach 1146, einzusenden. Pastoratsneubau ab 15. August 1970 zur Verfügung. Gute Busverbindung zu den weiterführenden Schulen in Kappeln und Süderbrarup.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.

Az.: 20 Boren — 70 — VI/C 3

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Eckernförde**, Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2330 Eckernförde, Kieler Str. 73, zu richten, der die Bewerbungsgesuche über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Für den Bezirk dieser Pfarrstelle (Neubaugebiet am südlichen Stadtrand Eckernfördes) ist ein Gemeindezentrum im Bau, das aus einem Pastorat (Fertigstellung voraussichtlich im Spätherbst 1970), einem Gemeindehaus und einem Kindergarten besteht. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eckernförde (4. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Süderhastedt**, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. August 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf (Holst.), Rosenstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernisiertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden.

Die Kirchengemeinde umfaßt 5 Dörfer mit ca. 3600 Gemeindegliedern bei einer Predigtstätte. Die bestehende Jugendarbeit bietet besonders gute Arbeitsmöglichkeiten. Weiterführende Schulen in Meldorf durch Busverbindung gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderhastedt — 70 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der **Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld**, Propstei Blankenese, wird voraussichtlich zum 1. September 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2000 Hamburg 55, Blankeneser Landstr. 3, zu richten. Aufgeschlossene Gemeinde, offene Jugendarbeit, Bereitschaft zu Experimenten. Die Gemeinde umfaßt 8000 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. Modernes, geräumiges Pastorat vorhanden, günstig zur Innenstadt gelegen. Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2000 Schenefeld, Lornsenstr. 150, Telefon 8 30 05 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld (1. Pfst.)
— 70 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der **Simeonkirchengemeinde Bramfeld**, Propstei Stormarn, wird zum 1. November 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Pastorat, Kirche und Gemeindehaus 1961 errichtet. Nähere Auskunft erteilt der geschäftsführende Pastor der Simeonkirchengemeinde, Pastor Knobbe, 2 Hamburg 71, Berner Chaussee 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeonkirchengemeinde Bramfeld (1. Pfarrstelle) — 70 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **St. Matthäus-Süd**, 23 Kiel-Gaarden, ist voraussichtlich zum 1. September 1970 die Stelle einer Gemeindehelferin neu zu besetzen. Vergütung erfolgt gemäß KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Matthäus-Gemeinde z. Hd. Pastor Wunderlich, 23 Kiel 14, Stoschstr. 56.

Az.: 30 Kiel-Matthäus — 70 — XII/C 6

Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle (C-Stelle) in der Osterkirchengemeinde **Langenfelde** soll zum 1. August 1970 neu besetzt werden. Tätigkeitsfeld: kirchenmusikalische Mitwirkung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, ferner Chorarbeit. Bei Eignung und Wunsch ist Erweiterung der Tätigkeit durch Übernahme weiterer Dienste möglich. Kleinorgel

Personalien

Ernannt:

- Am 12. Juni 1970 der Pastor Kurt Hannemann mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Oldesloe (7. Pfarrstelle), Propstei Segeberg;
- am 24. Juni 1970 der Pastor Wolfgang Zeihe, bisher in Niederkaufungen, mit Wirkung vom 16. Juli 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn (1. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1970 der bisherige Landeskirchenratsrat Wolf Westermann zum Landeskirchenratsrat.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1970 die vom Patronat der Kirche in Siebenbäumen erfolgte Berufung des Pastors Dr. Heinz Joachim Kanzow, bisher in Hamburg-Bramfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Landessuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

- Am 9. Juni 1970 der Pastor Bernd Fürstenaу, bisher in Ingolstadt, zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbek (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 9. Juni 1970 der Pastor Rudolf Lehmann, z. Z. in Nordbillstedt, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Pastor der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 15. Juni 1970 der Pastor Dr. Günter Frankowski, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. August 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 15. Juni 1970 der Pastor Rudolf Wolter, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

- Am 7. Mai 1970 der Pastor Georg Hoppe als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dom-Kirchengemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig;
- am 18. Mai 1970 der Pastor Sönke Hansen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Propstei Schleswig;
- am 18. Mai 1970 der Pastor Friedrich Welsch als Pastor der Kirchengemeinde Langenhorn, Propstei Husum-Bredstedt;

am 24. Mai 1970 der Pastor Klaus-Günther Hambruch als Pastor der Kirchengemeinde Pellworm Neue Kirche, Propstei Husum-Bredstedt;

am 31. Mai 1970 der Pfarrvikar Adolf Kurz, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Propstei Plön;

am 7. Juni 1970 der Pastor Dr. Heinz Joachim Kanzow als Pastor der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 14. Juni 1970 der Pastor Martin Runge als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wentorf, Propstei Stormarn;

am 15. Juni 1970 der Pastor Dieter Seiler als Direktor des Theologischen Studienseminars der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Preetz/Holst.;

am 21. Juni 1970 der Pastor Helmut Gerber als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Thomaskirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook, Propstei Stormarn;

am 28. Juni 1970 der Pastor Bernhard Cyrus als Pastor der Ansgar-Kirchengemeinde Othmarschen, Propstei Altona;

am 28. Juni 1970 der Pastor Helmut Elliesen-Kliefoth als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn;

am 28. Juni 1970 der Pastor Rolf Leitmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde in Hamburg-Lokstedt, Propstei Niendorf;

am 28. Juni 1970 der Pastor Peter Witt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Propstei Niendorf;

am 28. Juni 1970 der Pastor Rudolf Wolter als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn;

am 10. Mai 1970 der Pastor Lorenz-Peter Wree als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll, Propstei Südtondern.

Verleihung:

Dem Landeskirchenratsrat Maletzky wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Amtsbezeichnung „Landeskirchenverwaltungsrat“ verliehen.

In den Ruhestand versetzt:

Oberlandeskirchenrat Dr. Jensen auf seinen Antrag zum 1. Juli 1970.